

**50/193. Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>22</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup>, der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup>, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>199</sup>, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup> und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>197</sup> zum Schutze der Kriegsgesunden und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>108</sup>, sowie von den Grundsätzen und Verpflichtungen, die von den Mitgliedstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verabschiedet beziehungsweise eingegangen wurden,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihre Verpflichtungen aus den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, sowie außerdem erneut erklärend, daß alle verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

*mit Genugtuung* über das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina<sup>200</sup>, das von der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auch in Vertretung der Partei der bosnischen Serben am 21. November 1995 in Dayton (Ohio) paraphiert wurde und das die Konfliktparteien verpflichtet, den Krieg zu beenden und mit der Konsolidierung des Friedens unter gerechten Bedingungen zu beginnen, das es Bosnien und Herzegowina ermöglicht, seine rechtmäßige Existenz als ein einziger Staat innerhalb seiner international anerkannten Grenzen unter voller Achtung seiner Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit durch seine Nachbarn beizubehalten, und das die Parteien in Bosnien und Herzegowina verpflichtet, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten,

*sowie mit Genugtuung* über das Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien<sup>209</sup>, das von der Regierung der Republik Kroatien und den örtlichen serbischen Vertretern am 12. November 1995 unterzeichnet wurde,

*dennoch in ernster Besorgnis* über die menschliche Tragödie, die sich im Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) abgespielt hat, sowie

über die massiven und systematischen Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/196 vom 23. Dezember 1994, die Resolution 1995/89 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>38</sup> und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*insbesondere unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, worin der Rat unter anderem verlangt hat, daß alle Parteien und anderen Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sofort einstellen und unterlassen, worin er den Generalsekretär ersucht hat, eine Sachverständigenkommission einzusetzen mit dem Auftrag, Informationen über im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu prüfen und zu analysieren, und worin er ein internationales Gericht zur Verfolgung der für derartige Verstöße Verantwortlichen geschaffen und insbesondere die in den der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben unterstehenden Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina angewandte unannehmbare Praxis der ethnischen Säuberung verurteilt hat,

*sowie unter Hinweis* auf weitere Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 824 (1993) vom 6. Mai 1993 und 836 (1993) vom 4. Juni 1993, in denen der Rat erklärt hat, daß Sarajewo, Tuzla, Žepa, Gorazde, Bihać und Srebrenica und deren umliegende Gebiete als Sicherheitszonen behandelt werden sollen, daß den internationalen humanitären Organisationen freier und ungehinderter Zugang zu diesen Zonen gewährt werden soll und daß die Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung und der humanitären Hilfsgüter in und aus diesen Zonen sowie innerhalb dieser Zonen gewährleistet werden soll,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 1019 (1995) des Sicherheitsrats vom 9. November 1995, worin der Rat verlangt hat, daß die Partei der bosnischen Serben den Vertretern des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und anderer internationaler Organisationen sofortigen und ungehinderten Zugang zu den Vertriebenen sowie zu den internierten oder als vermißt gemeldeten Personen aus Srebrenica, Žepa und den Regionen von Banja Luka und Sanski Most gewährt,

*in ernster Besorgnis* darüber, daß die Streitkräfte der bosnischen Serben und der kroatischen Serben unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Sicherheitszonen angegriffen und eingenommen haben,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1009 (1995) des Sicherheitsrats vom 10. August 1995, worin der Rat verlangt hat, daß die Regierung der Republik Kroatien die Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung voll achtet, einschließlich ihres Rechts, in Sicherheit an Ort und Stelle zu verbleiben, sich wegzubegeben oder zurückzukehren, den internationalen humanitären Organisationen den Zugang zu dieser Bevölkerung gewährt und Bedingungen schafft, die der Rückkehr derjenigen Personen, die ihre Heimstätten verlassen haben, förderlich sind,

<sup>209</sup> Siehe A/50/757-S/1995/951; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/951.

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Bemühungen, welche die Friedenstruppen der Vereinten Nationen unternehmen, um bei der Schaffung der Voraussetzungen für die friedliche Regelung der Konflikte in der Republik Bosnien und Herzegowina und der Republik Kroatien behilflich zu sein und Schutz für die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter und die Gewährleistung der Menschenrechte zu gewähren, sowie Kenntnis nehmend von den Hindernissen, denen sich diese Truppen bei der Erfüllung ihres Auftrags gegenübersehen,

*in Anerkennung* der Fortschritte, die die Bosnische Föderation als ein Vorbild für die ethnische Aussöhnung in der Region bereits erzielt hat,

die internationale Gemeinschaft *ermutigend*, durch die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sowie auf bilateralem Wege die humanitäre Unterstützung für die Bevölkerung der Region maßgeblich zu verstärken und die Menschenrechte, den wirtschaftlichen Wiederaufbau, die Rückführung von Flüchtlingen und die Abhaltung freier Wahlen in der Republik Bosnien und Herzegowina zu fördern,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Europäische Union unternimmt, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern, sowie unter Befürwortung der Empfehlung des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, wonach die wirtschaftliche und sonstige Hilfe von maßgeblichen Fortschritten auf dem Gebiet der Menschenrechte abhängig gemacht werden muß,

*in ernster Besorgnis* über die Menschenrechtsverletzungen in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), insbesondere soweit sie im Rahmen der verabscheuungswürdigen Praxis der ethnischen Säuberung begangen worden sind, die die unmittelbare Ursache der überwältigenden Mehrheit der dort begangenen Menschenrechtsverletzungen ist und deren Opfer in erster Linie die muslimische Bevölkerung sowie die Kroaten und andere sind,

*sowie in ernster Besorgnis* angesichts der Berichte, so auch seitens des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in Srebrenica und dessen Umgebung sowie in den Gebieten von Banja Luka und Sanski Most, namentlich Berichte über Massenmord, widerrechtliche Internierungen, Zwangsarbeit, Vergewaltigung und die Verschleppung von Zivilpersonen,

*bestürzt* über die enorme Anzahl an Vermissten, insbesondere in Bosnien und Herzegowina und in Kroatien, über deren Verbleib noch immer nichts bekannt ist,

*zutiefst besorgt* über die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien beschriebenen Situationen<sup>208</sup> und unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit einer eingehenden diesbezüglichen Berichterstattung,

*höchst beunruhigt* darüber, daß der Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina und in der Republik Kroatien außerdem durch die systematische Zerstörung und Entweihung von Moscheen, Kirchen und anderen Kultstätten, religiösen Gebäuden und Stätten des Kulturerbes gekennzeichnet war,

*mit dem Ausdruck ihrer besonderen Besorgnis* über die Lage der Kinder und älteren Menschen sowie anderer schutzbedürftiger Gruppen in dem Gebiet,

*unter Hinweis* auf die Berichte und Empfehlungen des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), einschließlich des jüngsten Berichts<sup>210</sup>, den die neuernannte Sonderberichterstatterin, Frau Elisabeth Rehn, vorgelegt hat,

*mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes* für die Tätigkeit des vorherigen Sonderberichterstatters, Herrn Tadeusz Mazowiecki, sowie für die Bemühungen, die er in Erfüllung seines Auftrags unternommen hat,

*Kenntnis nehmend* von den Empfehlungen der Sonderberichterstatterin, wonach den Menschenrechten während und nach den Friedensverhandlungen Vorrang eingeräumt werden soll und wonach ein Friedensübereinkommen ohne echte Verbesserungen der Menschenrechtssituation in dem Gebiet auf keiner soliden Grundlage beruhen würde,

1. *spricht* sowohl dem ehemaligen als auch dem derzeitigen Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien *ihre Anerkennung* für ihre Anstrengungen *aus* und stellt fest, daß die Präsenz des Sonderberichterstatters dazu beitragen kann, die Menschenrechtsverletzungen in der Region zu verringern;

2. *gibt ihrer Empörung Ausdruck* über die in den Berichten der Sonderberichterstatterin beschriebenen Fälle von massiven und systematischen Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Recht, so auch ethnische Säuberung, Tötung, Verschwindenlassen von Personen, Folterung, Vergewaltigung, Internierung, Verprügelung, willkürliche Durchsuchung, Zerstörung von Häusern, rechtswidrige Zwangsausweisung und andere Gewalthandlungen, durch die Menschen zum Verlassen ihrer Heimstätten gezwungen werden sollen;

3. *verurteilt aufs schärfste* alle von den Konfliktparteien begangenen Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, wobei sie anerkennt, daß die Führung in den unter der Kontrolle der Serben stehenden Gebieten in der Republik Bosnien und Herzegowina und den ehemals von den Serben kontrollierten Gebieten der Republik Kroatien, die Kommandeure der serbischen paramilitärischen Kräfte sowie die politischen und militärischen Führer in der Bundesrepublik

<sup>210</sup> Siehe A/50/727-S/1995/933; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/933.

Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Hauptverantwortung für die meisten dieser Verstöße tragen und daß Personen, die derartige Handlungen begehen, dafür persönlich verantwortlich gemacht und zur Rechenschaft gezogen werden;

4. *verurteilt* die Angriffe auf die Sicherheitszonen von Srebrenica und Žepa durch die Streitkräfte der bosnischen Serben, die zu groben Menschenrechtsverletzungen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und zum Verschwinden von Tausenden von Personen geführt haben, wie der ehemalige und der derzeitige Sonderberichterstatter dies in ihren Berichten im einzelnen beschrieben haben;

5. *verurteilt außerdem* die wahllosen Artillerieangriffe auf Zivilpersonen in den Sicherheitszonen von Sarajewo, Tuzla, Bihać und Goražde und den Einsatz von Streubomben gegen zivile Ziele durch die Streitkräfte der bosnischen und der kroatischen Serben;

6. *verurteilt ferner* die Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Tötungen, das Niederbrennen und die Plünderung von Häusern, den Artilleriebeschuß von Wohngebieten, die Drangsalierung von Flüchtlingen, älteren Menschen und Kranken und die Angriffe auf sie, die von Angehörigen der kroatischen Streitkräfte und von Zivilpersonen in den ehemals von den Serben kontrollierten Regionen Kroatiens während der dortigen Militäroperationen im August 1995 und danach begangen wurden;

7. *begrüßt* den Abzug der rund um Sarajewo aufgestellten schweren Waffen im Anschluß an den von der Londoner Konferenz vom 21. Juli 1995 bekräftigten Beschluß, als Antwort auf die Angriffe auf die Sicherheitszonen die Resolution 836 (1993) des Sicherheitsrats durchzuführen, und stellt fest, daß den dringend benötigten humanitären Hilfsgütern dadurch der Zugang nach Sarajewo eröffnet wurde;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die das nach den Resolutionen 806 (1993) und 827 (1993) des Sicherheitsrats vom 5. Februar 1993 beziehungsweise 25. Mai 1993 geschaffene Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, nimmt zur Kenntnis, daß gegen einzelne Personen Anklage erhoben worden ist, und spricht sich nachdrücklich dafür aus, daß das Gericht mit den von ihm benötigten Mitteln ausgestattet wird;

9. *ersucht* die Staaten, dem Internationalen Gericht dringend weiter sachverständiges Personal sowie ausreichende Ressourcen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, um die Ermittlungen gegen Personen, die der Begehung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, und deren Verfolgung zu ermöglichen;

10. *erinnert* alle Staaten daran, daß sie nach Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats gehalten sind, mit dem Internationalen Gericht zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Hilfsersuchen und den von einer Strafkammer des

Gerichts erlassenen Verfügungen Folge leisten, und fordert die Parteien in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die Einrichtung von Büros des Gerichts in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, und lenkt die Aufmerksamkeit der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina darauf, daß sie verpflichtet sind, mit dem Gericht zusammenzuarbeiten und insbesondere alle angeklagten Kriegsverbrecher, die ihren Wohnsitz in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet haben, sich dort auf der Durchreise befinden oder sich aus einem anderen Grund dort aufhalten, festzunehmen, zu inhaftieren und ihre Überstellung in den Gewahrsam des Gerichts zu erleichtern;

11. *verlangt*, daß alle Parteien alle Handlungen unterlassen, die darauf abzielen, Beweise für Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu vernichten, zu verändern, zu verbergen oder zu beschädigen, und daß sie dieses Beweismaterial erhalten;

12. *bekundet* den Opfern von Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht *ihre uneingeschränkte Unterstützung*, anerkennt das Recht der Flüchtlinge und Vertriebenen auf ungehinderte Rückkehr in Sicherheit und Würde an ihre ursprünglichen Heimstätten, auf Rückerstattung von Vermögenswerten, die ihnen im Laufe der Feindseligkeiten seit 1991 entzogen wurden, und auf Entschädigung für alle Vermögenswerte, die nicht rückerstattet werden können, ist der Auffassung, daß alle unter Nötigung zustandegewonnenen Verpflichtungen null und nichtig sind, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihren diesbezüglichen Vereinbarungen nachzukommen;

13. *verurteilt* jede gezielte Behinderung der Auslieferung von Nahrungsmitteln, medizinischen und anderen Hilfsgütern, die für die Zivilbevölkerung lebenswichtig sind, was einen schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und das Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellt, sowie die gezielte Behinderung von Evakuierungen aus medizinischen Gründen und verlangt, daß alle Parteien sicherstellen, daß alle ihrer Kontrolle unterstehenden Personen derartige Handlungen einstellen;

14. *verurteilt außerdem* alle Angriffe, die von den Konfliktparteien auf die Friedenstruppen der Vereinten Nationen und auf das für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere humanitäre Organisationen tätige Personal verübt wurden;

15. *gibt ihrer Empörung Ausdruck* darüber, daß die systematische Praxis der Vergewaltigung als Mittel der Kriegführung gegen Frauen und Kinder und als Instrument der ethnischen Säuberung eingesetzt wurde, und erkennt an, daß Vergewaltigung in diesem Kontext ein Kriegsverbrechen darstellt;

16. *verurteilt* die von der Polizei gegen nichtserbische Bevölkerungsgruppen im Kosovo, im Sandschak, in der Wojwodina und in anderen Teilen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verübten Gewalttätigkeiten, insbesondere die systematischen Akte der Drangsalierung, die Verprügelungen, Folterungen, Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl, willkürlichen Inhaftnahmen und unfairen

Gerichtsverfahren, insbesondere soweit sie in erster Linie gegen Angehörige der muslimischen Bevölkerung gerichtet sind;

17. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, und dringend tätig zu werden, um das Primat von Recht und Gesetz sicherzustellen und auf diese Weise willkürliche Zwangsausiedlungen und Entlassungen sowie die Diskriminierung von ethnischen oder nationalen, religiösen und sprachlichen Gruppen, insbesondere auch auf dem Gebiet der Bildung und Information, zu verhindern;

18. *warn*t vor jedwedem Versuch, sich der serbischen Flüchtlinge zu bedienen, um das demographische Gleichgewicht im Kosovo, im Sandschak, in der Wojwodina und in allen anderen Teilen des Landes zu verändern und dadurch die Wahrnehmung der Menschenrechte in diesen Gebieten weiter einzuschränken;

19. *legt* allen Parteien *nachdrücklich nahe*, die in Dayton (Ohio) eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, unverzüglich alle in Verbindung mit dem Konflikt inhaftierten und internierten Zivilpersonen und Kombattanten in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht und den Bestimmungen des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina<sup>200</sup> freizulassen, und verlangt, daß die Parteien mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Sonderberichterstatterin und ihren Mitarbeitern, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Überwachungs- und anderen Missionen der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa uneingeschränkt zusammenarbeiten;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Empfehlung der Sonderberichterstatterin, wonach die wirtschaftliche und sonstige Hilfe von maßgeblichen Fortschritten auf dem Gebiet der Menschenrechte abhängig gemacht werden muß, wohlwollend aufzunehmen;

21. *erkennt an*, daß die Bosnische Föderation weiter ausgebaut werden sollte, damit sie als ein Vorbild für die ethnische Aussöhnung in der Region dienen kann;

22. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), *nachdrücklich auf*, mit dem gemäß Ziffer 24 der Resolution 1994/72 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994<sup>37</sup> geschaffenen und in deren Resolution 1995/35 vom 3. März 1995<sup>38</sup> bekräftigten "Sondermechanismus" für vermißte Personen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen und Unterlagen über die Insassen in Gefängnissen, Lagern und an anderen Internierungsorten bekanntgeben;

23. *fordert* alle Parteien *außerdem nachdrücklich auf*, uneingeschränkten Zugang zur Überwachung der Menschenrechtssituation zu gewähren, so auch den Missionen der

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere im Kosovo, wie von der Generalversammlung in Resolution 49/196 und vom Sicherheitsrat in Resolution 855 (1993) vom 9. August 1993 verlangt, sowie im Sandschak, in der Wojwodina und in anderen betroffenen Gebieten, und ersucht die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die Eröffnung einer Außenstelle des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte zu gestatten, wie von der Generalversammlung in Resolution 49/196 verlangt;

24. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, um die vollständige und wirksame Koordinierung der Aktivitäten aller Organe der Vereinten Nationen bei der Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und fordert die mit der Situation im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) befaßten Organe *nachdrücklich auf*, sich eng mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Sonderberichterstatterin und dem Internationalen Gericht abzustimmen und der Sonderberichterstatterin laufend alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen und zuverlässigen Informationen über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zukommen zu lassen;

25. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die Notwendigkeit, mehrere Massengräber in der Nähe von Srebrenica und Vukovar und andere Massengräber und Orte, an denen Massentötungen stattgefunden haben sollen, sofort und dringend von qualifizierten Sachverständigen untersuchen zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die erforderlichen Ressourcen für dieses Vorhaben zur Verfügung zu stellen;

26. *fordert* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich auf*, der Sonderberichterstatterin im Rahmen der vorhandenen Mittel alle für die Durchführung ihres Mandats erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ihr insbesondere eine ausreichende Zahl von im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) stationierten Mitarbeitern beizugeben, um die wirksame laufende Überwachung der dortigen Menschenrechtssituation und die Koordinierung mit den anderen beteiligten Organen der Vereinten Nationen, namentlich den Friedenstruppen der Vereinten Nationen, sicherzustellen;

27. *begrüßt* die Anstrengungen, welche die Regierung Bosnien und Herzegowinas unternimmt, um den Menschenrechten in ihrem Hoheitsgebiet Geltung zu verschaffen, und fordert sie *nachdrücklich auf*, die von ihr auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

28. *stellt mit Besorgnis fest*, daß viele der früheren Empfehlungen des Sonderberichterstatters nicht vollständig umgesetzt worden sind, in einigen Fällen aufgrund des Widerstands der Parteien auf dem Boden, und fordert die Parteien, alle Staaten und die zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, sich sofort mit diesen Empfehlungen zu befassen, insbesondere mit den Appellen des ehemaligen

Sonderberichterstatters und der derzeitigen Sonderbericht-  
erstatlerin

a) an die De-facto-Behörden der bosnischen Serben, humanitären Beobachtern sofortigen Zugang zu den von ihnen kontrollierten Gebieten zu gewähren, insbesondere zu der Region Banja Luka und zu Srebrenica, wobei sie betont, daß das Schicksal von Tausenden von Vermißten aus Srebrenica einer sofortigen Klärung bedarf;

b) an die Regierung Kroatiens, ihrer Verantwortung für die Gewährleistung der Menschenrechte der in allen vor kurzem zurückeroberten Gebieten verbliebenen örtlichen serbischen Bevölkerung und für die Beseitigung aller rechtlichen und verwaltungsrechtlichen Hürden, welche die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen verhindern, nachzukommen;

c) zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, in Anbetracht dessen, daß die nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des einzelnen und der Achtung und dem Schutz der Menschenrechte in der Region eine unverzichtbare Rolle spielen;

d) an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Maßnahmen zu ergreifen, damit die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, voll geachtet werden;

29. *bittet* die Menschenrechtskommission, die Sonderbericht-  
erstatlerin auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

30. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechts-  
fragen" fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/194. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*in dem Bewußtsein*, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/197 vom 23. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992<sup>35</sup>, in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderbericht-  
erstatler zu ernennen, mit dem Auftrag, direkte Kontakte zur Regierung und zum Volk von Myanmar herzustellen, insbesondere auch zu ihrer Freiheit beraubten politischen Führern und deren Angehörigen und Anwälten, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in Myanmar zu untersuchen und alle Fortschritte auf dem Weg zur Übergabe der Macht an eine Zivilregierung und zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, zur Aufhebung von Einschränkungen persönlicher Freiheiten und zur Wiederherstellung der Menschenrechte in Myanmar zu verfolgen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/72 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>38</sup>, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderbericht-  
erstatlers für die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

*ernsthaft besorgt* darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherung, daß sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen werde, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

*Kenntnis nehmend* von den jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf die Zusammensetzung der Volksversammlung,

*mit Genugtuung* über die bedingungslose Freilassung der Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi und mehrerer anderer politischer Gefangener am 10. Juli 1995, wie von der Generalversammlung gefordert,

*jedoch außerdem ernsthaft besorgt* darüber, daß die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauern, insbesondere die Tötung von Zivilpersonen, die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, die Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit, die Folterungen, die Zwangsarbeit, die Zwangsrekrutierung als Lastenträger für Einheiten der Streitkräfte, die Verstöße gegen die Menschenrechte in Grenzgebieten bei Militäroperationen, die Zwangsumsiedlungen und die Zwangsarbeit im Rahmen von Entwicklungsprojekten, die Mißhandlung von Frauen und die insbesondere gegen ethnische und religiöse Minderheiten gerichtete Anwendung von Unterdrückungsmaßnahmen,

*erfreut* darüber, daß die Regierung Myanmars und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge bei der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen aus Bangladesch nach Myanmar nach wie vor zusammenarbeiten,

*jedoch feststellend*, daß es infolge der Menschenrechtssituation in Myanmar zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer gekommen ist, was für die betroffenen Länder Probleme schafft,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht<sup>211</sup>;

<sup>211</sup> Siehe A/50/568.